Pölstal

Verhandlungsschrift

der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölstal vom 16.09.2021, Beginn 18.30 Uhr.

Anwesend:

Bgm. Mayer Alois (ÖVP) als Vorsitzender

Vizebgm. DI (FH) Simbürger Hubert (SPÖ)

GK Kobald Manuel (SPÖ)

GR Cermak Andreas (FPÖ)

GR^{in} Fritz Friederike (ÖVP)

GR Fussi Andreas (ÖVP)

GR Haingartner Ewald (ÖVP)

GR Höflechner Helmut (SPÖ)

GR Ing. Lerchegger Udo (ÖVP)

GR Rumpold Friedbert (ÖVP)

GR^{in} Sengl Sonja (ÖVP)

GR Ing. Spiegel Renè (SPÖ)

GR^{in} Mag. Toursougas-Reif Athanasia (NEOS)

GR^{in} Weiß Petra (SPÖ)

Entschuldigt waren:

GR Rainer Ulfried (SPÖ)

Nicht entschuldigt waren: ---

Tagesordnung:

TOP 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 01.07.2021.
TOP 2 Bericht des Bürgermeisters.
TOP 3 Bericht der Fachausschüsse.
TOP 4 Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.09.2021.
TOP 5 Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.02 „Timmerer“:
a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
b) Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.02 „Timmerer“.
TOP 6 Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 0.04 „Timmerer“:
a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
b) Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 0.04 „Timmerer“.
TOP 7 Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.03 und Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.05 „PVA Tauernwind“ (Auflagebeschlüsse):
a) Auflagebeschluss der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.03.
b) Auflagebeschluss der Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.05.
TOP 8 Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Grundstück Nr. 693/10, EZ 236, KG Möderbrugg.
TOP 9 Administrative Assistenz für Pflichtschulen; Kooperationsvertrag.
TOP 10 Grundverkauf Grundstück Nr. 620/1, KG 65607 St. Johann-Sonnseite.
TOP 11 Vereinbarung für das Sammeln und Transportieren von Altpapier und Kartonagen.
TOP 12 Verkauf Schneepflug und Kehrmaschine.
TOP 13 Entsendung von 3 Vertretern in den Kindergartenausschuss des Pfarrkindergartens Oberzeiring.
TOP 14 Entsendung von 1 Vertreter sowie 1 Ersatzvertreter in die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbandes.
TOP 15 Geschwindigkeitsbeschränkung am „Zechnerbichl“ **(Dringlichkeitsantrag)**.
TOP 16 Allfälliges.

Nicht öffentlich:

TOP 17 Personalangelegenheiten.
TOP 18 Genehmigung von Dienstverträgen.
TOP 19 Ansuchen Ruhestandsversetzung.
TOP 20 Allfälliges.

Herr Bürgermeister eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Zuhörer und Zuhörerinnen, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Herr Bürgermeister erklärt, dass die Ladungen zur Sitzung zeitgerecht erfolgt sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Entschuldigt wird Gemeinderat Ulfried Rainer.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 10. Begründet wird die Absetzung dieses Punktes damit, dass noch einige Punkte vor Beschlussfassung abgeklärt werden müssen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Herr Bürgermeister verliest den gemeinsamen Dringlichkeitsantrag der Fraktionen ÖVP und SPÖ, betreffend Geschwindigkeitsbeschränkung am „Zechnerbichl".

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die Geschwindigkeitsbeschränkung am „Zechnerbichl" als Tagesordnungspunkt 15.) in die Tagesordnung aufzunehmen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Gemäß § 54 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung stellen nachfolgende Gemeinderäte Anfragen, die anschließend vom Bürgermeister beantwortet wurden (F = Frage, A = Antwort):

Aus der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2021 wird die Frage von GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif, ob es eine Kostenschätzung für die Heizungsanlage des Reihenhauses Oberzeiring gibt, von Herrn Vizebürgermeister wie folgt beantwortet:
A: Herr Vizebürgermeister verliest ein Schreiben der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann in welchem mitgeteilt wird, dass die Kosten für die vorgesehene Pelletsheizung für 10 Wohneinheiten Euro 42.500,-- beträgt.

F: GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif teilt mit, dass sie von Bewohnern aus St. Oswald kontaktiert wurde, dass die Pflöcke am neuen Dorfplatz entfernt wurden. Sie stellt die Anfrage, ob diese wieder aufgestellt werden.
A: Herr Vizebürgermeister antwortet, dass zwischenzeitig eine Nutzung als Zufahrt zum Anwesen Semlitsch erfolgt. Die Pflöcke werden wieder eingesetzt. Die Nutzung erfolgt nicht für Dauerparkplätze.

zu 1.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 01.07.2021.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die Verhandlungsschrift vom 01.07.2021 in der vorliegenden Form zu genehmigen. Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor.
Für den Antrag stimmen:
Vizebgm. DI (FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GR Andreas Cermak, GRin Friederike Fritz, GR Andreas Fussi, GR Ewald Haingartner, GR Helmut Höflechner, GR Ing. Udo Lerchegger, GR Friedbert Rumpold, GRin Sonja Sengl, GR Ing. Rene Spiegel, GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif
Herr Bürgermeister Alois Mayer und GRin Petra Weiß enthalten sich der Stimme, weil sie bei der Sitzung nicht anwesend waren.

zu 2.) Bericht des Bürgermeisters.

a) Herr Bürgermeister berichtet über ein Gespräch mit den ortsansässigen Ärzten. Es wird einmal pro Woche ein freier Impftag angeboten. Eine diesbezügliche Aussendung wird von Seiten der Gemeinde erfolgen. Ab nächster Woche wird vom Land Steiermark ein Impfbus angeboten.

b) Herr Bürgermeister berichtet, dass nach Rücksprache mit unseren Ärzten, die kommenden Gemeindeveranstaltungen (Allerseelenmarkt, Seniorenausflug, Blumenschmuckabend) abgesagt werden.

c) Herr Bürgermeister berichtet über die Informationsveranstaltung für die PVA „TauernwindPark".

d) Herr Bürgermeister teilt mit, dass voraussichtlich am 07.10.2021 eine zusätzliche Gemeinderatssitzung, betreffend Nachtragsvoranschlag 2021, stattfinden wird.

e) Herr Bürgermeister berichtet, dass die Energie Steiermark am 15.07.2021 mitgeteilt hat, den Windpark Bocksruck Habering nicht mehr weiter zu verfolgen.

f) Herr Bürgermeister verliest ein Dankschreiben von ÖR Anton Hubmann, betreffend die Straßensanierung im Bretsteingraben.

zu 3.) Bericht der Fachausschüsse.

Bildungs- und Kulturausschuss:
GR[in] Weiß berichtet, dass aufgrund von Corona insgesamt 6 Abmeldungen von den Volksschulen und der Mittelschule in den häuslichen Unterricht bestehen.

Sport-, Jugend- und Vereinsausschuss:
GK Kobald berichtet, dass derzeit keine Sitzung abgehalten wurde. Das Kinderferienprogramm wurde gut angenommen. 1 Veranstaltung wurde wetterbedingt abgesagt.

Weg- und Bauhofausschuss:
GR Rumpold berichtet von der letzten Ausschusssitzung. Behandelt wurde die Sanierung Authalweg, Die Brückensanierung wurde bereits abgeschlossen. Weiters hat es eine Besichtigung der Steinschlichtung Hiasbauer gegeben, welche ebenfalls schon abgeschlossen wurde. Behandelt wurde auch ein Ansuchen um Schotterzufuhr bzw. der Verkauf von Maschinen aus dem Gemeindebauhof.

zu 4.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.09.2021.

GR[in] Mag. Toursougas-Reif Athanasia verliest auszugsweise den Prüfbericht vom 09.09.2021. Sie teilt mit, das eine stichprobenartige Belegprüfung vorgenommen wurde. Dabei wurden hohe Rechtsanwaltskosten beanstandet und wäre der Abschluss einer Rechtschutzversicherung wünschenswert.
Die Überprüfung von Abfallentsorgung, ASZ, Restmüll- und Biomüllentsorgung wird in einer weiteren Prüfungsausschusssitzung geprüft werden.

Zu 5.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.02 „Timmerer“:

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der 8wöchigen Auflagefrist gegen die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.02 „Timmerer“ 10 Einwendungen/Stellungnahmen eingebracht wurden. Diese werden einzeln verlesen und wie folgt behandelt.

1. **Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung:**
   Hinsichtlich der Lärmimmissionen wird auf die Stellungnahme der Abteilung 15 hingewiesen. Etwaige Auflagen bzw. auch die Errichtung des Lärmschutzwalls sind im nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich festzulegen.
   Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
   Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung 15 wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt werden.
   Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

2. **Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wasserwirtschaftliche Planung:**

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Pölstal vom Mai 2021 betreffend die Auflagen der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.02 und der Flächenwidmungsplanänderung 0.04, „Timmerer" wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 09.06.2021 folgendes mitgeteilt:

Grundsätzlich ist für den gegenständlichen Planungsraum ein generelles Oberflächenentwässerungsprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten. Zufließende und anfallende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise zu verbringen, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Dabei wird auf Grund der Größe des hangaufwärts liegenden Einzugsgebietes empfohlen, dass ausreichend dimensionierte Oberflächenwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung von Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung und Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:

Bereits in den Anhörungsunterlagen wurde als eines der Aufschließungserfordernisse die geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung verordnet. Im Zuge der Bebauungsplanung werden hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ausreichende Festlegungen getroffen. Auf die Vorgaben der genannten Qualitätszielverordnungen sowie Regelblätter wird im Bebauungsplan gesondert hingewiesen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zur Festlegung von Auflagen betreffend einer etwaigen Hochwasserfreistellung die Wildbach- und Lawinenverbauung beratend miteinzubeziehen.

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

3. **Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik – Referat Lärm und Strahlenschutz:**

Bezugnehmend auf die Flächenwidmungsplan-Änderung 0.02 und 0.04 Timmerer wurde keine schalltechnische Immissionssituation dargelegt. Seitens des Referates Lärm- und Strahlenschutz wurde eine überprüfende Berechnung gemäß RVS 4.02 durchgeführt.

Gemäß ÖNORM S 5021 sind folgende Planungsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet angegeben:

Gebiet	$L_{A,eq}$ in dB			$L_{r,DEN}$ in dB
	TAG	ABEND	NACHT	
Kur- und Erholungsgebiet	45	40	35	45
Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet, Schulen	50	45	40	50
Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen / Dorfgebiet	**55**	**50**	**45**	**55**
Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handels, Verwaltungsgebäude ohne wesentlciher sötörender Schallemission, Wohnen, Krankhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemissionen	60	55	50	60

Für die Darstellung der Immissionssituation wurde die landeseigene Software CadnaA 2021, die eine computerunterstützte Immissionsberechnung ermöglicht, verwendet. Für die Verkehrsbelastung an der B114 wurde der JDTV 2016 (GIS Steiermark) mit einem jährlichen

Verkehrsaufkommen von 3400/7 % herangezogen. Der in der Flächenwidmungsplan-Änderung angeführte Wall wurde nicht berücksichtigt.

Schallimmissionskarte Tag (06:00 Uhr – 19:00 Uhr)
Schallimmissionskarte Abend (19:00 Uhr – 22:00 Uhr)
Schallimmissionskarte Nacht (19:00 Uhr – 22:00)

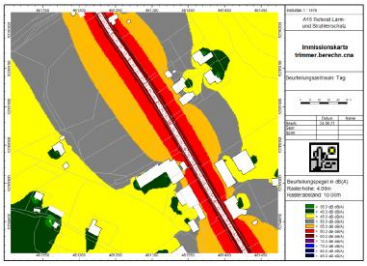

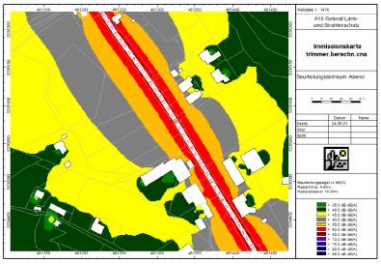

Wie aus den Schallimmissionskarten zu erkennen ist, liegen Teilflächen des geplanten Projektes in allen Beurteilungszeiträumen über den Planungsrichtwerten nach der ÖNORM S 5021.
Bei einer Bebauung ist erforderlich, dass in den Tages- und Abendzeiten in den Freibereichen die Planungsrichtwerte eingehalten werden sowie in den Nachtzeiten durch bauliche Maßnahmen die Forderungen der ÖNORM B 8115 eingehalten werden.
Bei einer konkreten Projektierung sind der Baubehörde der Nachweis der erforderlichen Schalldämmwerte vorzulegen. Durch den vorgelegten Nachweis ist nachgewiesen, dass eine Einhaltung der Planungsrichtwerte möglich ist.
Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits in den Anhörungsunterlagen wurde das Aufschließungserfordernis der Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen verordnet. In den Erläuterungen wurde dazu festgehalten, dass im Bebauungsplan Schutzmaßnahmen wie z.B. am Lärm orientierte Grundrissgestaltung, Baukonzept mit Abschirmwirkung etc. hinreichend verordnet werden müssen. Außerdem wurde in der Konzeptplanung die Lärmsituation mit der geplanten Errichtung eines 2 m hohen Dammes berücksichtigt. Dies ist durch den Projektwerber im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu konkretisieren.
Auf die Einhaltung der Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM und der ÖAL Richtline 36 Blatt 1 wird in den nachfolgenden Bauverfahren entsprechend den Festlegungen der erforderlichen Bebauungsplanung Bedacht genommen werden.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

4. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau:

Befund Straßenanlage und Verkehrsanbindung
Die verfahrensgegenständliche Fläche ist von der Landesstraße B114 Triebener Straße ca. 50 m entfernt und wird über den bestehenden Gemeindeweg „Am Sonnegg" verkehrsmäßig aufgeschlossen.
Die Anbindung an die Landesstraße liegt innerhalb des Ortsgebietes von Möderbrugg.
verkehrstechnische Stellungnahme
Durch das geplante Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehen, das Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs haben wird. Daher ist erforderlichenfalls die Zufahrtssituation vom Planungsraum in die Landesstraße auf Kosten der Planungsinteressenten oder der Gemeinde an das jeweilige Verkehrsaufkommen anzupassen und zu erhalten. Die im Kreuzungsbereich erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West nach RVS 03.05.12 durchzuführen.
Besonders ist dabei zu beachten, dass die für die Verkehrssicherheit notwendigen Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich geschaffen bzw. erhalten werden.
Innerhalb der vom Verkehrslärm belasteten Zone entlang der Landesstraße dürfen Wohngebäude nicht bzw. nicht ohne wirksame Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden.

Die Oberflächenentwässerung im Planungsraum ist so auszubilden, dass keine Oberflächenwässer auf die Landesstraße abgeleitet werden.
Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme, diese wurde bereits mit Schreiben vom 11.12.2019 übermittelt.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt: Im vorliegenden Änderungsverfahren sollen zukünftig Bauplätze für Einfamilienhäuser neu festgelegt werden (siehe Konzeptplan im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung 0.04), weshalb es durch die zukünftige Bebauungsplanung zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Anbindung der Verkehrsfläche „Am Sonnegg" an die B-114 Triebener Straße kommen wird.
Für die neuen Baulandflächen der FWP-Änderung 0.04 ist eine verpflichtende Bebauungsplanung erforderlich. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes werden Abstimmungen betreffend der Anbindung an die Landesstraße mit der Landesstraßenverwaltung bzw. der BBL Obersteiermark West vorgenommen, die im nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplanung) Berücksichtigung finden werden.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

5. **Einwendung/Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur:**

Befund Öffentliche Gewässer und Hochwassergefährdung
Der Planungsraum ist vom öffentlichen Gewässer Möderbach ca. 100 m entfernt und liegt außerhalb der im WebGIS ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung.
Zum gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Verfahren hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, mit GZ: Flä-304/1-2021 vom 29.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben.
wasserwirtschaftliche Stellungnahme
Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Fachbereich Wasserwirtschaft:
Zufließende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise abzuleiten, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
Diesbezüglich ist für den Planungsraum ein generelles Oberflächenwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten.
Wegen des großen hangaufwärts liegenden Einzugsgebietes wird empfohlen, dass ausreichend dimensionierte Oberflächenwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden.
Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme und die Hinweise betreffend der Oberflächenwasserschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Bereits in den Anhörungsunterlagen wurde als eines der Aufschließungserfordernisse die geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung verordnet. Im Zuge der Bebauungsplanung werden hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ausreichende Festlegungen getroffen. Ebenso ist zur Festlegung von Auflagen betreffend einer etwaigen Hochwasserfreistellung die Wildbach- und Lawinenverbauung beratend miteinzubeziehen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer wird nach den in der Stellungnahme angeführten Vorgaben der Qualitätszielverordnung sowie der ÖWAV Regelblätter erfolgen. Auf diese Vorgaben wird im Bebauungsplan gesondert hingewiesen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

6. **Einwendung/Stellungnahme Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abt. IV/4 – Bergbau Rechtsangelegenheiten:**
Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass in der Katastralgemeinde Möderbrugg der Marktgemeinde Pölstal keine in seine Zuständigkeit fallenden relevanten Bergbauberechtigungen bestehen.
Hinweis: Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

7. **Einwendung/Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst:**
Die Marktgemeinde Pölstal beabsichtigt den Flächenwidmungsplan zu ändern. Die Grundstücke Nr. 94/3, 111/1 127 und 124/1, KG Möderbrugg, werden als Aufschließung für Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich rechtsufrig am Unterlauf des Möderbaches.
Für die gegenständlichen Grundstücke wurde bereits, seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung, eine Stellungnahme mit Zahl Flä-304/1-2021 vom 29.04.2021, abgegeben. Diese Stellungnahme bleibt vollinhaltlich aufrecht.
Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

8. **Einwendung/Stellungnahme Frau Annemarie Gruber:**
Fr. Gruber erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich mit folgender Begründung nicht einverstanden.
Ich habe auf der Homepage der Gemeinde Pölstal über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Lagerhaus bzw. Grundstück Timmerer erfahren.
Wäre eine Siedlungserweiterung im Zuge der Änderungen im Flächenwidmungsplanes auf dem Grundstück 114/1 oder 113/2 möglich? Grundbesitzer Franz Gruber würde die Umwidmung unterstützen und befürworten.
Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und positiv behandelt. Der Entwurf wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens nach § 24 (7) Stmk. ROG 2010 idgF unter Berücksichtigung des bestehenden Baulandwunsches abgehändert. Der interpretationsbedürftige Rechtsbestand ermöglicht so die Relativierung der absoluten Entwicklungsgrenze im Südwesten.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

9. Einwendung/Stellungnahme Herr LAbg. Robert Reif:

Herr Reif widerspricht fristgerecht der Änderung des Bebauungsplans vom 06.05.2021.

Als Bewohner der Marktgemeinde Pölstal bin ich unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche daher mit folgender Begründung:

Gemäß dem "Örtlichen Entwicklungskonzept, Leitfaden 2.0" müssen folgende Punkte gegeben sein, um eine nachhaltige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu gewährleisten:

Raumordnungsziele zur Siedlungsentwicklung (ROG § 3 (2) Z 2):

1. - nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration)

Widerspruchsbegründung: Laut den Begründung zu § 3 ROG liegt das Gebiet im Mittelpunkt des "Schwerpunktdreiecks" der Orte Oberzeiring, St. Oswald und Möderbrugg. Dieses sogenannte "Schwerpunktdreieck ist nicht zentral sondern vielmehr dezentral von allen drei genannten Ortszentren gelegen.

2.- im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,

Widerspruchsbegründung: Durch die Schaffung einer dezentralen Siedlung wird die Bevölkerungsdichte automatisch aus den Ortskernen in die Peripherie verschoben. Die Ortskerne werden dadurch EinwohnerInnen verlieren, das führt ebenso zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Folgen, welche die BewohnerInnen treffen und ihr tägliches Leben beeinflussen werden.

3.- unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,

Widerspruchsbegründung: Aus ökologischer Sicht kann festgehalten werden, dass die Bebauung von Freilandflächen tunlichst vermieden werden sollte. Die Steiermark ist bereits jetzt an der europäischen Spitze des Flächenverbrauchs. Weiters kann festgehalten werden, dass im Interesse der Nachhaltigkeit kein Anschluss an ein Fernheizkraftwerk möglich sein wird. Auch die notwendige Errichtung eines Hochwasserschutzes sowie eines Lärmschutzdammes stellen einen massiven Eingriff in die ökologische Gegebenheiten dar.

Seite 1

4.- von innen nach außen,

Widerspruchsbegründung: Es erfolgt das Prinzip von außen nach innen. Die Siedlung befindet sich, wie bereits angeführt, abseits und damit außerhalb und nicht in den Ortszentren.

5.- unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,- durch Ausrichtung an der Infrastruktur,

Widerspruchsbegründung: Eine Infrastruktur im Bereich der Fernheizung ist nicht gegeben. Weiters braucht es erst eine Errichtung der notwendigen Infrastruktur gegen Lärmbelästigung, welche zusätzlich Kosten verursachen wird.

6.- im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,- unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,

Widerspruchsbegründung: Wie bereits angeführt besteht keine Möglichkeit eines Anschlusses an ein Fernheizkraftwerk, damit kann von einer sparsamen Verwendung von Energie und dem Einsatz erneuerbarer Energieträger, nicht die Rede sein. Weiters besteht keine direkt Verbindung zu öffentlichen Verkehrsmittel in unmittelbarer Umgebung.

7.- unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl

Widerspruchsbegründung: Wie aus der Begründung hervorgeht, kann sich im Zuge der Revision des Gefahrenzonenplanes, die Gefahrenzone ab Winter 2021/22 ändern. Damit werden die Klimaschutzziele unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden an diesem Standort nicht garantiert werden, weshalb von der Lage des Standortes dringlich abzuraten ist.

8.- Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen werden sich u. a. an folgenden Abwägungen orientieren:

- Baulandbedarf, bemessen auf maximal 15 Jahre Infrastrukturelle Gegebenheiten (Versorgungs- und Einzugsbereiche der technischen Infrastruktur sowie der Einzugsbereiche des Öffentlichen Verkehrs etc.) Schutz des Orts− und Landschaftsbildes vor Beeinträchtigung Vermeidung von Nutzungskonflikten, z.B. zwischen Industrie und Wohnen oder Landwirtschaft und Wohnen. Emissionen wie Lärm, Geruch u. ä. m. Sonstige siedlungspolitische Überlegungen wie Stärkung der Zentren, dezentrale Konzentration, etc.

Widerspruchsbegründung: Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird nicht im ausreichendem Maß berücksichtigt wird. Mit dieser Änderung würde ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild des Pölstales vorgenommen. Dieses verändert sich durch die mögliche Errichtung von Wohnhäusern, der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen und der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen. Auch eine Vermeidung von Nutzungskonflikten ist nicht gegeben. Die angedachte Siedlung befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Werkstatt, einem Zimmereibetrieb und eines landwirtschaftlichen Betriebes.
Weiters ist festzuhalten, dass die direkte Lage an der B 114 führt unumgänglich zu einer erhöhten Lärmbelastung des gesamten Bereiches. Festzuhalten ist auch, dass durch die mögliche Änderung der Gefahrenzonen der geplante Lärmschutzwall unterbrochen werden kann und dadurch kein ausreichender Lärmschutz gegeben ist. Die dezentrale Lage führt auch zu einer weiteren Zersiedelung des Pölstal anstatt zu einer Stärkung der Ortszentren.
Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgrund meiner Vorgebrachten Bedenken nicht vorzunehmen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:
Zu Beginn wird festgehalten, dass im Rahmen der ÖEK- und FWP-Änderung kein Bebauungsplan geändert wird.
Seitens der Aufsichtsbehörde wurden hinsichtlich der durch Herrn Reif vorgebrachten Einwendungspunkte keine Einwendungen bekannt gegeben.
Sämtliche vorgebrachten Einwendungspunkte werden nach raumplanerischer Prüfung negativ behandelt und anschließend einzeln erläutert:
Zu (1): Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsgebiet von Möderbrugg in unmittelbarer Nähe eines Spar-Marktes, Baustoffhandels, einer Landmaschinenwerkstätte, einer Zimmerei mit Tischlerei, einem Gasthof mit Landhotel und Seminarräumen und 15 Wohnhäusern. Die nunmehrige Änderung erfolgt innerhalb durch den Gemeinderat festgelegter siedlungspolitischer Entwicklungsgrenzen des geltenden Siedlungsleitbildes 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg. Da durch das vorliegende Verfahren keine neuen Entwicklungspotentiale eröffnet werden, sondern innerhalb eines bestehenden Entwicklungsbereiches eine Baulandneufestlegung erfolgt wird der Einwendungspunkt hinsichtlich der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentralen Konzentration) raumordnungsfachlich abgewiesen.
Zu (2): Im Änderungsbereich ist gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung die Errichtung von drei freistehenden Einfamilienwohnhäusern und drei in gekuppelter Bauweise geplanter Doppelwohnhäusern geplant und führt dies gemäß der durchschnittlichen Haushaltsgröße der Marktgemeinde Pölstal von 2,32 (Quelle: Landesstatistik Steiermark) zu einer Wohnraumschaffung für ungefähr 20 Gemeindebürgern. Durch diese geringfügige Zunahme ergibt sich kein maßgeblicher Einfluss auf die Gesamteinwohnerzahl der Marktgemeinde Pölstal und sind dadurch auch keine Abwanderungstrends aus dem Hauptort fachlich ableitbar. Negative Auswirkungen auf die Bewohner des Ortskerns sind demnach nicht nachvollziehbar.
Zu (3): Die angeführte wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Tragfähigkeit ist aufgrund der geringen Anzahl an geplanten Einfamilienwohnhäusern fachlich nicht argumentierbar. Im geltenden Siedlungsleitbild 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg befinden sich die Flächen innerhalb von politisch akkordierten Siedlungsgrenzen. Demnach wird der langfristigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde nachgegangen und der rote Faden der Planung entsprechend den geltenden Raumordnungsgrundsätzen fortgeführt.
Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wurde auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Landesleitfaden entsprechend eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis seitens Aufsichtsbehörde nicht eingewendet wurde.
Hinsichtlich der gering zu haltenden Oberflächenversiegelung, des Lärmschutzes und der Oberflächenentwässerung wird auf den erforderlichen Bebauungsplan sowie die baugesetzlichen Bestimmungen zur Flächenversiegelung (Stmk. BauG 1995, siehe Novelle 2020) verwiesen.
Zu (4): Im geltenden Siedlungsleitbild 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg befinden sich die Flächen innerhalb von politisch akkordierten Siedlungsgrenzen. Dadurch wird den langfristigen Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Folge geleistet und erfolgt

keine unzulässige Entwicklung nach außen. Diesbezüglich wird erneut auf die erfolgte fachliche Prüfung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung verwiesen.
Zu (5): Eine Fernwärmeanschlussverpflichtung besteht gemäß Stmk. Baugesetz nur dann, wenn im Rahmen des Flächenwidmungsplanes auf Basis des Entwicklungsprogrammes für die Reinhaltung der Luft eine diesbezügliche Vorrangzone festgelegt wurde, für die Gemeinde ein Sachbereichskonzept Energie erstellt wurde und eine verbindliche Anschlusszusage seintens des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt, was in diesem Bereich nicht der Fall ist. Darüber hinaus können auch andere erneuerbare Wärmeversorgungstechnologien (z.B. Luftwärmepumpe) herangezogen werden.
Zu (6): Die Einwendungsbehandlung betreffend die Fernwärmeanschlussverpflichtung wurde bereits unter Punkt 5 näher erörtert. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (Buslinie 871, Haltestelle Möderbrugg Timmerer) ist in unmittelbarer Nähe (150-200m) gegeben. Ebenso vorhanden sind die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserversorgung, Energieversorgung, Telekomversorgung und Straßenanbindung an eine öffentlich befahrbare Verkehrsfläche. Ebenso sind, wie auch in der Verordnung angeführt, die Aufschließungserfordernisse von Privaten umzusetzen und trifft den Steuerzahler somit keine diesbezügliche monetäre Belastung.
Zu (7): Der Wildbach-Gefahrenzonenplan wird aktuell revidiert (voraussichtliche fachliche Fertigstellung Winter 2021/22), derzeit bestehen gemäß rechtsgültigen Wildbach-Gefahrenzonenplan im Änderungsbereich keine Gefährdungen. Die nordöstliche Grenze des festgelegten Baulandes liegt topografisch ca. 2,5 Meter über der ersichtlich gemachten Gelben Wildbach-Gefahrenzone. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass künftig eine Gefährdung eintritt. Ergänzend wurde die Thematik mit der Wildbach- und Lawinenverbauung Abgestimmt und ein diesbezügliches Aufschließungserfordernis – wie im Erläuterungsbericht näher beschrieben - festgelegt. Allfälligen in der Einwendung nicht klar definierten „Klimaschutzziele" wird durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht widersprochen, was auch im Rahmen der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ausführlich erläutert wird.
Zu (8): Seitens der zuständigen Landesabteilung (Abteilung 15 – Bautechnik und Gestaltung) wurde keine negative Stellungnahme hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes abgegeben. Eine Ortsbild-Schutzzone besteht für den Änderungsbereich nicht. Durch die nachfolgende erforderliche Bebauungsplanung wird ausreichend Einfluss auf die visuelle Wirksamkeit der künftigen baulichen Anlagen genommen werden (siehe dazu auch § 43 Abs 4 Stmk. BauG 1995)
Hinsichtlich der Nahelage zur B 114 wird festgehalten, dass der Abstand des Baulandes zur Landesstraße rd. 45 m beträgt. Auch bei einem möglicherweise unterbrochenen Lärmschutzwall aufgrund Vorgaben durch die WLV können im Rahmen der Bebauungsplanung ergänzende Maßnahmen zur Lärmreduktion verordnet werden.
Im geltenden Siedlungsleitbild 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg befinden sich die Flächen innerhalb von politisch akkordierten Siedlungsgrenzen. Demnach entstehen keine Nutzungskonflikte. Die lärmtechnischen Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S5021 werden im Rahmen der Bebauungsplanung Berücksichtigung finden. Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass seitens der zuständigen Landesbehörden keine Einwendungen zu den angeführten Punkten des Einwenders vorgebracht wurden.
Die Unterpunkte der Einwendung werden durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal zur Kenntnis genommen, jedoch negativ behandelt.
Für den Antrag stimmen:
Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI (FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRin Friederike Fritz, GR Andreas Fussi, GR Ewald Haingartner, GR Helmut Höflechner, GR Ing. Udo Lerchegger, GR Friedbert Rumpold, GRin Sonja Sengl, GR Ing. Rene Spiegel, GRin Petra Weiß.
Stimmenthaltung: GR Andreas Cermak.

GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif nimmt an der Sitzung wieder teil.

10. **Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung:**
Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende Anhörung nach Auflage besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.
Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.
GR Helmut Höflechner war beim Beschluss nicht anwesend.

---

b) Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.02 „Timmerer".

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:
§ 1 Präambel
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.
§ 2 Zeichnerische Darstellung
Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 01.09.2021, GZ: RO-620-44 / 0.02 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.
§ 3 Änderung
Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:
(1) In der KG Möderbrugg werden im Ortsteil Vordere Möderbrugg beiderseits der Landesstraße B-114 bauliche Entwicklungsbereiche für Wohnen festgelegt (Konkretisierung des Siedlungsleitbildes). Westlich der Landesstraße erfolgt eine Erweiterung des Entwicklungsbereiches für Wohnen in Richtung Nordwesten.
(2) In der KG Möderbrugg werden im Ortsteil Vordere Möderbrugg im Bereich des Landhotels Timmerer sowie des Lagerhauses bauliche Entwicklungsbereiche für die überlagerten Funktionen Industrie/Gewerbe und Wohnen festgelegt.
(3) Die Abgrenzung der baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt im Nordosten durch absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen Nr. „3", im Nordwesten durch absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. „1", „3" und „6" sowie im Südwesten durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. „8" sowie eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. „1".
§ 4 Rechtswirksamkeit
Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes „Timmerer" gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung zu genehmigen.
Für den Antrag stimmen:
Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI (FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRin Friederike Fritz, GR Andreas Fussi, GR Ewald Haingartner, GR Helmut Höflechner, GR Ing. Udo Lerchegger, GR Friedbert Rumpold, GRin Sonja Sengl, GR Ing. Rene Spiegel, GRin Petra Weiß.
Gegen den Antrag stimmt: GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif
Stimmenthaltung: GR Andreas Cermak.

zu 6.) Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 0.04 „Timmerer“:

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der 8-wöchigen Auflage eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Herr Bürgermeister berichtet, dass in der 8wöchigen Auflagefrist gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.04 „Timmerer“ 10 Einwendungen/Stellungnahmen eingebracht wurden. Diese sind ident mit den Einwendungen/Stellungnahmen im Verfahren der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.02 „Timmerer“. Er stellt die Anfrage, ob er diese Einwendungen/Stellungnahmen nochmals verlesen soll. Der Gemeinderat verzichtet auf eine nochmalige Verlesung.

1. **Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung:**
   Hinsichtlich der Lärmimmissionen wird auf die Stellungnahme der Abteilung 15 hingewiesen. Etwaige Auflagen bzw. auch die Errichtung des Lärmschutzwalls sind im nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich festzulegen.
   Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
   Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung 15 wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt werden.
   Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

2. **Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wasserwirtschaftliche Planung:**
   Zur Kundmachung der Marktgemeinde Pölstal vom Mai 2021 betreffend die Auflagen der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.02 und der Flächenwidmungsplanänderung 0.04, „Timmerer“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 09.06.2021 folgendes mitgeteilt:
   Grundsätzlich ist für den gegenständlichen Planungsraum ein generelles Oberflächenentwässerungsprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten. Zufließende und anfallende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise zu verbringen, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
   Dabei wird auf Grund der Größe des hangaufwärts liegenden Einzugsgebietes empfohlen, dass ausreichend dimensionierte Oberflächenwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden.
   Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung von Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung und Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.
   Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
   Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:
   Bereits in den Anhörungsunterlagen wurde als eines der Aufschließungserfordernisse die geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung verordnet. Im Zuge der Bebauungsplanung werden hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ausreichende Festlegungen getroffen. Auf die Vorgaben der genannten Qualitätszielverordnungen sowie Regelblätter wird im Bebauungsplan gesondert hingewiesen.
   Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zur Festlegung von Auflagen betreffend einer etwaigen Hochwasserfreistellung die Wildbach- und Lawinenverbauung beratend miteinzubeziehen.
   Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

3. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik – Referat Lärm und Strahlenschutz:

Bezugnehmend auf die Flächenwidmungsplan-Änderung 0.02 und 0.04 Timmerer wurde keine schalltechnische Immissionssituation dargelegt. Seitens des Referates Lärm- und Strahlenschutz wurde eine überprüfende Berechnung gemäß RVS 4.02 durchgeführt.
Gemäß ÖNORM S 5021 sind folgende Planungsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet angegeben:

Gebiet	$L_{A,eq}$ in dB			$L_{r,DEN}$ in dB
	TAG	ABEND	NACHT	
Kur- und Erholungsgebiet	45	40	35	45
Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet, Schulen	50	45	40	50
Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen / Dorfgebiet	**55**	**50**	**45**	**55**
Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handels, Verwaltungsgebäude ohne wesentlciher sötörender Schallemission, Wohnen, Krankhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemissionen	60	55	50	60

Für die Darstellung der Immissionssituation wurde die landeseigene Software CadnaA 2021, die eine computerunterstützte Immissionsberechnung ermöglicht, verwendet. Für die Verkehrsbelastung an der B114 wurde der JDTV 2016 (GIS Steiermark) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von 3400/7 % herangezogen. Der in der Flächenwidmungsplan-Änderung angeführte Wall wurde nicht berücksichtigt.

Schallimmissionskarte Tag (06:00 Uhr – 19:00 Uhr)
Schallimmissionskarte Abend (19:00 Uhr – 22:00 Uhr)
Schallimmissionskarte Nacht (19:00 Uhr – 22:00)

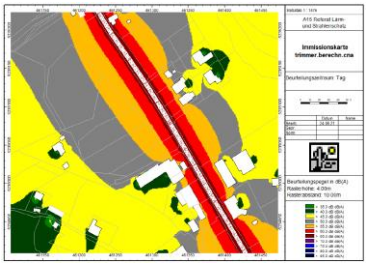
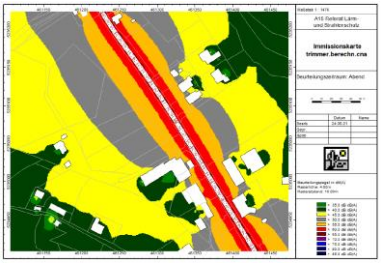
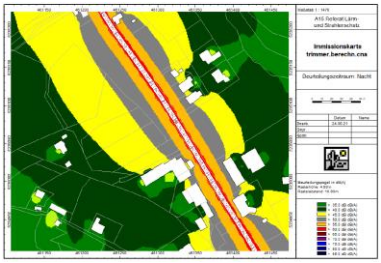

Wie aus den Schallimmissionskarten zu erkennen ist, liegen Teilflächen des geplanten Projektes in allen Beurteilungszeiträumen über den Planungsrichtwerten nach der ÖNORM S 5021.
Bei einer Bebauung ist erforderlich, dass in den Tages- und Abendzeiten in den Freibereichen die Planungsrichtwerte eingehalten werden sowie in den Nachtzeiten durch bauliche Maßnahmen die Forderungen der ÖNORM B 8115 eingehalten werden.
Bei einer konkreten Projektierung sind der Baubehörde der Nachweis der erforderlichen Schalldämmwerte vorzulegen. Durch den vorgelegten Nachweis ist nachgewiesen, dass eine Einhaltung der Planungsrichtwerte möglich ist.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.Bereits in den Anhörungsunterlagen wurde das Aufschließungserfordernis der Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen verordnet. In den Erläuterungen wurde dazu festgehalten, dass im Bebauungsplan Schutzmaßnahmen wie z.B. am Lärm orientierte Grundrissgestaltung, Baukonzept mit Abschirmwirkung etc. hinreichend verordnet werden müssen. Außerdem wurde in der Konzeptplanung die Lärmsituation mit der geplanten Errichtung eines 2 m hohen Dammes berücksichtigt. Dies ist durch den Projektwerber im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu konkretisieren.
Auf die Einhaltung der Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM und der ÖAL Richtline 36 Blatt 1 wird in den nachfolgenden Bauverfahren entsprechend den Festlegungen der erforderlichen Bebauungsplanung Bedacht genommen werden.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

4. **Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau:**

   Befund Straßenanlage und Verkehrsanbindung

   Die verfahrensgegenständliche Fläche ist von der Landesstraße B114 Triebener Straße ca. 50 m entfernt und wird über den bestehenden Gemeindeweg „Am Sonnegg" verkehrsmäßig aufgeschlossen.

   Die Anbindung an die Landesstraße liegt innerhalb des Ortsgebietes von Möderbrugg.

   verkehrstechnische Stellungnahme

   Durch das geplante Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehen, das Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs haben wird. Daher ist erforderlichenfalls die Zufahrtssituation vom Planungsraum in die Landesstraße auf Kosten der Planungsinteressenten oder der Gemeinde an das jeweilige Verkehrsaufkommen anzupassen und zu erhalten. Die im Kreuzungsbereich erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West nach RVS 03.05.12 durchzuführen.

   Besonders ist dabei zu beachten, dass die für die Verkehrssicherheit notwendigen Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich geschaffen bzw. erhalten werden.

   Innerhalb der vom Verkehrslärm belasteten Zone entlang der Landesstraße dürfen Wohngebäude nicht bzw. nicht ohne wirksame Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden.

   Die Oberflächenentwässerung im Planungsraum ist so auszubilden, dass keine Oberflächenwässer auf die Landesstraße abgeleitet werden.

   Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme, diese wurde bereits mit Schreiben vom 11.12.2019 übermittelt.

   Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

   Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:

   Im vorliegenden Änderungsverfahren sollen zukünftig Bauplätze für Einfamilienhäuser neu festgelegt werden (siehe Konzeptplan im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung 0.04), weshalb es durch die zukünftige Bebauungsplanung zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Anbindung der Verkehrsfläche „Am Sonnegg" an die B-114 Triebener Straße kommen wird.

   Für die neuen Baulandflächen der FWP-Änderung 0.04 ist eine verpflichtende Bebauungsplanung erforderlich. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes werden Abstimmungen betreffend der Anbindung an die Landesstraße mit der Landesstraßenverwaltung bzw. der BBL Obersteiermark West vorgenommen, die im nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplanung) Berücksichtigung finden werden.

   Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

5. **Einwendung/Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur:**

   Befund Öffentliche Gewässer und Hochwassergefährdung

   Der Planungsraum ist vom öffentlichen Gewässer Möderbach ca. 100 m entfernt und liegt außerhalb der im WebGIS ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

   Zum gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Verfahren hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, mit GZ: Flä-304/1-2021 vom 29.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben.

   wasserwirtschaftliche Stellungnahme

   Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Fachbereich Wasserwirtschaft:

   Zufließende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise abzuleiten, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

   Diesbezüglich ist für den Planungsraum ein generelles Oberflächenwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten.

Wegen des großen hangaufwärts liegenden Einzugsgebietes wird empfohlen, dass ausreichend dimensionierte Oberflächenwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden.
Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme und die Hinweise betreffend der Oberflächenwasserschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Bereits in den Anhörungsunterlagen wurde als eines der Aufschließungserfordernisse die geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung verordnet. Im Zuge der Bebauungsplanung werden hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ausreichende Festlegungen getroffen. Ebenso ist zur Festlegung von Auflagen betreffend einer etwaigen Hochwasserfreistellung die Wildbach- und Lawinenverbauung beratend miteinzubeziehen.
Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer wird nach den in der Stellungnahme angeführten Vorgaben der Qualitätszielverordnung sowie der ÖWAV Regelblätter erfolgen. Auf diese Vorgaben wird im Bebauungsplan gesondert hingewiesen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

6. **Einwendung/Stellungnahme Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abt. IV/4 – Bergbau Rechtsangelegenheiten:**

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass in der Katastralgemeinde Möderbrugg der Marktgemeinde Pölstal keine in seine Zuständigkeit fallenden relevanten Bergbauberechtigungen bestehen.
Hinweis: Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

7. **Einwendung/Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst:**

Die Marktgemeinde Pölstal beabsichtigt den Flächenwidmungsplan zu ändern. Die Grundstücke Nr. 94/3, 111/1 127 und 124/1, KG Möderbrugg, werden als Aufschließung für Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich rechtsufrig am Unterlauf des Möderbaches.
Für die gegenständlichen Grundstücke wurde bereits, seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung, eine Stellungnahme mit Zahl Flä-304/1-2021 vom 29.04.2021, abgegeben. Diese Stellungnahme bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

8. **Einwendung/Stellungnahme Frau Annemarie Gruber:**
Fr. Gruber erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich mit folgender Begründung nicht einverstanden.
Ich habe auf der Homepage der Gemeinde Pölstal über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Lagerhaus bzw. Grundstück Timmerer erfahren.
Wäre eine Siedlungserweiterung im Zuge der Änderungen im Flächenwidmungsplanes auf dem Grundstück 114/1 oder 113/2 möglich? Grundbesitzer Franz Gruber würde die Umwidmung unterstützen und befürworten.
Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und positiv behandelt. Der Entwurf wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens nach § 24 (7) Stmk. ROG 2010 idgF unter Berücksichtigung des bestehenden Baulandwunsches abgehändert. Der interpretationsbedürftige Rechtsbestand ermöglicht so die Relativierung der absoluten Entwicklungsgrenze im Südwesten.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

9. **Einwendung/Stellungnahme Herr LAbg. Robert Reif:**
Herr Reif widerspricht fristgerecht der Änderung des Bebauungsplans vom 06.05.2021.
Als Bewohner der Marktgemeinde Pölstal bin ich unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche daher mit folgender Begründung:
Gemäß dem "Örtlichen Entwicklungskonzept, Leitfaden 2.0" müssen folgende Punkte gegeben sein, um eine nachhaltige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu gewährleisten:
Raumordnungsziele zur Siedlungsentwicklung (ROG § 3 (2) Z 2):
1. - nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration)
Widerspruchsbegründung: Laut den Begründung zu § 3 ROG liegt das Gebiet im Mittelpunkt des "Schwerpunktdreiecks" der Orte Oberzeiring, St. Oswald und Möderbrugg. Dieses sogenannte "Schwerpunktdreieck ist nicht zentral sondern vielmehr dezentral von allen drei genannten Ortszentren gelegen.
2.- im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,
Widerspruchsbegründung: Durch die Schaffung einer dezentralen Siedlung wird die Bevölkerungsdichte automatisch aus den Ortskernen in die Peripherie verschoben. Die Ortskerne werden dadurch EinwohnerInnen verlieren, das führt ebenso zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Folgen, welche die BewohnerInnen treffen und ihr tägliches Leben beeinflussen werden.
3.- unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,
Widerspruchsbegründung: Aus ökologischer Sicht kann festgehalten werden, dass die Bebauung von Freilandflächen tunlichst vermieden werden sollte. Die Steiermark ist bereits jetzt an der europäischen Spitze des Flächenverbrauchs. Weiters kann festgehalten werden, dass im Interesse der Nachhaltigkeit kein Anschluss an ein Fernheizkraftwerk möglich sein wird. Auch die notwendige Errichtung eines Hochwasserschutzes sowie eines Lärmschutzdammes stellen einen massiven Eingriff in die ökologische Gegebenheiten dar.
Seite 1
4.- von innen nach außen,
Widerspruchsbegründung: Es erfolgt das Prinzip von außen nach innen. Die Siedlung befindet sich, wie bereits angeführt, abseits und damit außerhalb und nicht in den Ortszentren.
5.- unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,- durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
Widerspruchsbegründung: Eine Infrastruktur im Bereich der Fernheizung ist nicht gegeben. Weiters braucht es erst eine Errichtung der notwendigen Infrastruktur gegen Lärmbelästigung, welche zusätzlich Kosten verursachen wird.

6.- im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,- unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,
Widerspruchsbegründung: Wie bereits angeführt besteht keine Möglichkeit eines Anschlusses an ein Fernheizkraftwerk, damit kann von einer sparsamen Verwendung von Energie und dem Einsatz erneuerbarer Energieträger, nicht die Rede sein. Weiters besteht keine direkt Verbindung zu öffentlichen Verkehrsmittel in unmittelbarer Umgebung.
7.- unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl
Widerspruchsbegründung: Wie aus der Begründung hervorgeht, kann sich im Zuge der Revision des Gefahrenzonenplanes, die Gefahrenzone ab Winter 2021/22 ändern. Damit werden die Klimaschutzziele unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden an diesem Standort nicht garantiert werden, weshalb von der Lage des Standortes dringlich abzuraten ist.
8.- Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen werden sich u. a. an folgenden Abwägungen orientieren:
- Baulandbedarf, bemessen auf maximal 15 Jahre Infrastrukturelle Gegebenheiten (Versorgungs- und Einzugsbereiche der technischen Infrastruktur sowie der Einzugsbereiche des Öffentlichen Verkehrs etc.) Schutz des Orts− und Landschaftsbildes vor Beeinträchtigung Vermeidung von Nutzungskonflikten, z.B. zwischen Industrie und Wohnen oder Landwirtschaft und Wohnen. Emissionen wie Lärm, Geruch u. ä. m. Sonstige siedlungspolitische Überlegungen wie Stärkung der Zentren, dezentrale Konzentration, etc.
Widerspruchsbegründung: Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird nicht im ausreichendem Maß berücksichtigt wird. Mit dieser Änderung würde ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild des Pölstales vorgenommen. Dieses verändert sich durch die mögliche Errichtung von Wohnhäusern, der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen und der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen. Auch eine Vermeidung von Nutzungskonflikten ist nicht gegeben. Die angedachte Siedlung befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Werkstatt, einem Zimmereibetrieb und eines landwirtschaftlichen Betriebes.
Weiters ist festzuhalten, dass die direkte Lage an der B 114 führt unumgänglich zu einer erhöhten Lärmbelastung des gesamten Bereiches. Festzuhalten ist auch, dass durch die mögliche Änderung der Gefahrenzonen der geplante Lärmschutzwall unterbrochen werden kann und dadurch kein ausreichender Lärmschutz gegeben ist. Die dezentrale Lage führt auch zu einer weiteren Zersiedelung des Pölstal anstatt zu einer Stärkung der Ortszentren.
Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgrund meiner Vorgebrachten Bedenken nicht vorzunehmen.
Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:
Zu Beginn wird festgehalten, dass im Rahmen der ÖEK- und FWP-Änderung kein Bebauungsplan geändert wird.
Seitens der Aufsichtsbehörde wurden hinsichtlich der durch Herrn Reif vorgebrachten Einwendungspunkte keine Einwendungen bekannt gegeben.
Sämtliche vorgebrachten Einwendungspunkte werden nach raumplanerischer Prüfung negativ behandelt und anschließend einzeln erläutert:
Zu (1): Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsgebiet von Möderbrugg in unmittelbarer Nähe eines Spar-Marktes, Baustoffhandels, einer Landmaschinenwerkstätte, einer Zimmerei mit Tischlerei, einem Gasthof mit Landhotel und Seminarräumen und 15 Wohnhäusern. Die nunmehrige Änderung erfolgt innerhalb durch den Gemeinderat festgelegter siedlungspolitischer Entwicklungsgrenzen des geltenden Siedlungsleitbildes 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg. Da durch das vorliegende Verfahren keine neuen Entwicklungspotentiale eröffnet werden, sondern innerhalb eines bestehenden Entwicklungsbereiches eine Baulandneufestlegung erfolgt wird der Einwendungspunkt hinsichtlich der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentralen Konzentration) raumordnungsfachlich abgewiesen.
Zu (2): Im Änderungsbereich ist gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung die Errichtung von drei freistehenden Einfamilienwohnhäusern und drei in gekuppelter Bauweise geplanter Doppelwohnhäusern geplant und führt dies gemäß der durchschnittlichen Haushaltsgröße der

Marktgemeinde Pölstal von 2,32 (Quelle: Landesstatistik Steiermark) zu einer Wohnraumschaffung für ungefähr 20 Gemeindebürgern. Durch diese geringfügige Zunahme ergibt sich kein maßgeblicher Einfluss auf die Gesamteinwohnerzahl der Marktgemeinde Pölstal und sind dadurch auch keine Abwanderungstrends aus dem Hauptort fachlich ableitbar. Negative Auswirkungen auf die Bewohner des Ortskerns sind demnach nicht nachvollziehbar.
Zu (3): Die angeführte wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Tragfähigkeit ist aufgrund der geringen Anzahl an geplanten Einfamilienwohnhäusern fachlich nicht argumentierbar. Im geltenden Siedlungsleitbild 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg befinden sich die Flächen innerhalb von politisch akkordierten Siedlungsgrenzen. Demnach wird der langfristigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde nachgegangen und der rote Faden der Planung entsprechend den geltenden Raumordnungsgrundsätzen fortgeführt.
Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wurde auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Landesleitfaden entsprechend eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis seitens Aufsichtsbehörde nicht eingewendet wurde.
Hinsichtlich der gering zu haltenden Oberflächenversiegelung, des Lärmschutzes und der Oberflächenentwässerung wird auf den erforderlichen Bebauungsplan sowie die baugesetzlichen Bestimmungen zur Flächenversiegelung (Stmk. BauG 1995, siehe Novelle 2020) verwiesen.
Zu (4): Im geltenden Siedlungsleitbild 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg befinden sich die Flächen innerhalb von politisch akkordierten Siedlungsgrenzen. Dadurch wird den langfristigen Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Folge geleistet und erfolgt keine unzulässige Entwicklung nach außen. Diesbezüglich wird erneut auf die erfolgte fachliche Prüfung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung verwiesen.
Zu (5): Eine Fernwärmeanschlussverpflichtung besteht gemäß Stmk. Baugesetz nur dann, wenn im Rahmen des Flächenwidmungsplanes auf Basis des Entwicklungsprogrammes für die Reinhaltung der Luft eine diesbezügliche Vorrangzone festgelegt wurde, für die Gemeinde ein Sachbereichskonzept Energie erstellt wurde und eine verbindliche Anschlusszusage seintens des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt, was in diesem Bereich nicht der Fall ist. Darüber hinaus können auch andere erneuerbare Wärmeversorgungstechnologien (z.B. Luftwärmepumpe) herangezogen werden.
Zu (6): Die Einwendungsbehandlung betreffend die Fernwärmeanschlussverpflichtung wurde bereits unter Punkt 5 näher erörtert. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (Buslinie 871, Haltestelle Möderbrugg Timmerer) ist in unmittelbarer Nähe (150-200m) gegeben. Ebenso vorhanden sind die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserversorgung, Energieversorgung, Telekomversorgung und Straßenanbindung an eine öffentlich befahrbare Verkehrsfläche. Ebenso sind, wie auch in der Verordnung angeführt, die Aufschließungserfordernisse von Privaten umzusetzen und trifft den Steuerzahler somit keine diesbezügliche monetäre Belastung.
Zu (7): Der Wildbach-Gefahrenzonenplan wird aktuell revidiert (voraussichtliche fachliche Fertigstellung Winter 2021/22), derzeit bestehen gemäß rechtsgültigen Wildbach-Gefahrenzonenplan im Änderungsbereich keine Gefährdungen. Die nordöstliche Grenze des festgelegten Baulandes liegt topografisch ca. 2,5 Meter über der ersichtlich gemachten Gelben Wildbach-Gefahrenzone. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass künftig eine Gefährdung eintritt. Ergänzend wurde die Thematik mit der Wildbach- und Lawinenverbauung Abgestimmt und ein diesbezügliches Aufschließungserfordernis – wie im Erläuterungsbericht näher beschrieben - festgelegt. Allfälligen in der Einwendung nicht klar definierten „Klimaschutzziele" wird durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht widersprochen, was auch im Rahmen der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ausführlich erläutert wird.
Zu (8): Seitens der zuständigen Landesabteilung (Abteilung 15 – Bautechnik und Gestaltung) wurde keine negative Stellungnahme hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes abgegeben. Eine Ortsbild-Schutzzone besteht für den Änderungsbereich nicht. Durch die nachfolgende erforderliche Bebauungsplanung wird ausreichend Einfluss auf die visuelle Wirksamkeit der künftigen baulichen Anlagen genommen werden (siehe dazu auch § 43 Abs 4 Stmk. BauG 1995)
Hinsichtlich der Nahelage zur B 114 wird festgehalten, dass der Abstand des Baulandes zur Landesstraße rd. 45 m beträgt. Auch bei einem möglicherweise unterbrochenen Lärmschutzwall

aufgrund Vorgaben durch die WLV können im Rahmen der Bebauungsplanung ergänzende Maßnahmen zur Lärmreduktion verordnet werden.
Im geltenden Siedlungsleitbild 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg befinden sich die Flächen innerhalb von politisch akkordierten Siedlungsgrenzen. Demnach entstehen keine Nutzungskonflikte. Die lärmtechnischen Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S5021 werden im Rahmen der Bebauungsplanung Berücksichtigung finden. Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass seitens der zuständigen Landesbehörden keine Einwendungen zu den angeführten Punkten des Einwenders vorgebracht wurden.
Die Unterpunkte der Einwendung werden durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal zur Kenntnis genommen, jedoch negativ behandelt.
Für den Antrag stimmen:
Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI (FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRin Friederike Fritz, GR Andreas Fussi, GR Ewald Haingartner, GR Helmut Höflechner, GR Ing. Udo Lerchegger, GR Friedbert Rumpold, GRin Sonja Sengl, GR Ing. Rene Spiegel, GRin Petra Weiß.
Stimmenthaltung: GR Andreas Cermak.

GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif nimmt an der Sitzung wieder teil.

10. Einwendung/Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung:
Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende Anhörung nach Auflage besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.
Herr Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

---

b) Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 0.04 „Timmerer".

Herr Bürgermeister verliest folgende Verordnung:
§ 1Präambel
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 die 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.
§2 Zeichnerische Darstellung
Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 21.04.2021, GZ: RO-620-44/0.04 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.
§3 Änderung
Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:
(1) Teilflächen der Grundstücke 94/3, 111/1, 127, 124/1 und 110 der KG Möderbrugg werden als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt.
Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt: Sicherung der äußeren Anbindung und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung, geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung), Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen für Teilflächen in Abstimmung mit der WLV sowie ggf. Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm).

Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.
(2) Bebauungsplanzonierung: Für die unter (1) als Aufschließungsgebiet angeführten Grundstücke wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

§4 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes „Timmerer" gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. laut der vorliegenden Verordnung zu genehmigen.

Für den Antrag stimmen:
Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI (FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GRin Friederike Fritz, GR Andreas Fussi, GR Ewald Haingartner, GR Helmut Höflechner, GR Ing. Udo Lerchegger, GR Friedbert Rumpold, GRin Sonja Sengl, GR Ing. Rene Spiegel, GRin Petra Weiß.
Gegen den Antrag stimmt: GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif
Stimmenthaltung: GR Andreas Cermak.

zu 7.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.03 und Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.05 „PVA Tauernwind" (Auflagebeschlüsse):

a) Auflagebeschluss der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.03.

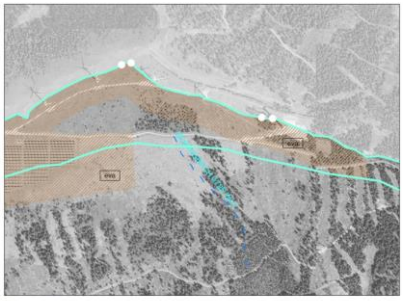
ÖEP Bestand

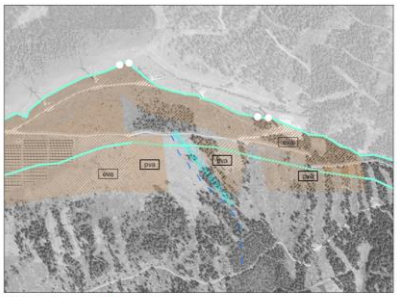
ÖEP Änderung | Entwurf

Herr Bürgermeister berichtet über einen Infoabend von DI Trautmannsdorf, wo dem Gemeinderat die Erweiterung der PVA „TauernWind" vorgestellt wurde und erläutert die vorliegenden Planunterlagen. Als Termin für die öffentliche Versammlung zur Vorstellung des ÖEK 0.03 gemäß §24 (5) Stmk. ROG 2010 idgF wird Mittwoch, der 20.10.2021 um 17.00 Uhr im Mehrzwecksaal Möderbrugg festgelegt.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die öffentliche Auflage der 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beschließen.

Die Auflagefrist von mindestens 8 Wochen soll in der Zeit von 30.09.2021 bis 25.11.2021 erfolgen. Während der Amtsstunden kann im Marktgemeindeamt Pölstal Einsicht in die Änderungsunterlagen genommen werden. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Marktgemeindeamt Pölstal bekannt geben.
Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI (FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GR Andreas Cermak, GRin Friederike Fritz, GR Andreas Fussi, GR Ewald Haingartner, GR Helmut Höflechner, GR Ing. Udo Lerchegger, GR Friedbert Rumpold, GRin Sonja Sengl, GR Ing. Rene Spiegel, GRin Petra Weiß.
Gegen den Antrag stimmt: GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif.

b) Auflagebeschluss der Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.05.

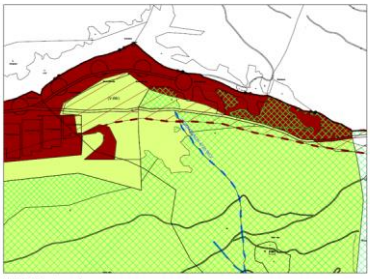

FWP Bestand

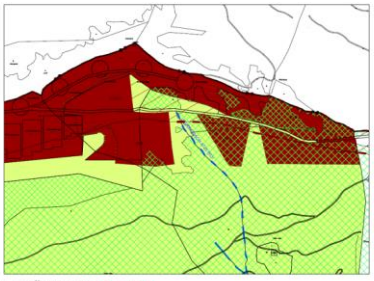

FWP Änderung | Entwurf

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die öffentliche Auflage der 5. Änderung des Flächenwidmungsplanes beschließen.
Die Auflagefrist von mindestens 8 Wochen soll in der Zeit von 30.09.2021 bis 25.11.2021 erfolgen. Während der Amtsstunden kann im Marktgemeindeamt Pölstal Einsicht in die Änderungsunterlagen genommen werden. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Marktgemeindeamt Pölstal bekanntgeben.
Für den Antrag stimmen: Bgm. Alois Mayer, Vizebgm. DI (FH) Hubert Simbürger, GK Manuel Kobald, GR Andreas Cermak, GRin Friederike Fritz, GR Andreas Fussi, GR Ewald Haingartner, GR Helmut Höflechner, GR Ing. Udo Lerchegger, GR Friedbert Rumpold, GRin Sonja Sengl, GR Ing. Rene Spiegel, GRin Petra Weiß.
Gegen den Antrag stimmt: GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif.

ZU 8.) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Grundstück Nr. 693/10, EZ 236, KG Möderbrugg.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Löschungsbewilligung zu genehmigen:

„In der Liegenschaft EZ 236 Grundbuch 65603 Möderbrugg haftet unter C-LNR 1a das Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Pölstal, ehemals Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg, laut Kaufvertrag vom 19.10.1966.

Die gefertigte Buchberechtigte erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass in der Liegenschaft EZ 236 Grundbuch 65603 Möderbrugg die Löschung des vorstehenden Wiederkaufsrechtes, C-LNR 1a, einverleibt werden könne."

Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 9.) Administrative Assistenz für Pflichtschulen; Kooperationsvertrag.

Herr Bürgermeister erläutert die anfallenden Kosten für die Jahre 2021 bis 2023 in Höhe von € 7.132,34, welche von der Gemeinde St. Georgen ob Judenburg bekanntgegeben wurden. Es handelt sich hierbei um einmalige Anschaffungskosten von ca. € 600,-- sowie Kosten anteilsmäßig nach dem Stundenaufwand von € 6.532,34.

Um dem vorliegenden Kooperationsvertrag beitreten zu können, stellt Herr Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2021, TOP 16 „Administrative Assistenz für Pflichtschulen" aufheben.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Weiters stellt Herr Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Gemeinde St. Georgen ob Judenburg die anfallenden Kosten anteilsmäßig nach dem Stundenaufwand der

Marktgemeinde Pölstal, laut vorliegendem Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde St. Georgen ob Judenburg und der Steirischen Arbeitsförderungsgesellschaft m.b.H., zu refundieren.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

zu 10.) Grundverkauf Grundstück Nr. 620/1, KG 65607 St. Johann-Sonnseite.

Tagesordnungspunkt wurde vor Beginn der Tagesordnung abgesetzt.

zu 11.) Vereinbarung für das Sammeln und Transportieren von Altpapier und Kartonagen.

Herr Bürgermeister berichtet, dass vom Abfallwirtschaftsverband Judenburg eine Vereinbarung für das Sammeln und Transportieren von Altpapier und Kartonagen mit der Fa. Beinschab in Fohnsdorf vorgelegt und empfohlen wurde. Herr Vizebürgermeister erläutert, dass laut Berechnung des AWV Judenburg der Altvertrag inkl. der aktuellen Indexerhöhungen mit dem Neuvertrag fast ident ist. Er erläutert die Kosten laut vorliegender Vereinbarung und teilt mit, dass diese beginnend mit 01.07.2023 um 5 Jahre verlängert wird. Sollte nicht gekündigt werden, verlängert sich dieser Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung für das Sammeln und Transportieren von Altpapier und Kartonagen in der vorliegenden Form beschließen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

zu 12.) Verkauf Schneepflug und Kehrmaschine.

GR Rumpold berichtet, dass im Weg- und Bauhofausschuss besprochen wurde, einen Schneepflug Hauer vom Steyr Traktor sowie eine Kehrmaschine vom bereits verkauften Fendt vom Bauhof Oberzeiring zu veräußern, da diese nicht mehr benötigt werden. Der Mindestpreis für den Schneepflug wird mit € 7.000,-- und der Kehrmaschine mit € 750,-- festgelegt. Die Gemeinde besitzt trotzdem noch einen Reserveschneepflug. Der Erlös sollte für den Ankauf von Neumaschinen herangezogen werden. Es soll eine Ausschreibung in der Marktgemeinde Pölstal erfolgen und an den Höchstbieter vergeben werden. Findet sich in der Gemeinde kein Interessent, soll ein Verkauf auch nach außen erfolgen.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Verkauf des Schneepfluges und der Kehrmaschine wie besprochen zustimmen. Der Verkaufserlös wird in den Fuhrpark der Gemeinde investiert.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

zu 13.) Entsendung von 3 Vertretern in den Kindergartenausschuss des Pfarrkindergartens Oberzeiring.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Bürgermeister Alois Mayer, Gemeindekassier Manuel Kobald und GR^{in} Petra Weiß als Vertreter in den Kindergartenausschuss des Pfarrkindergartens Oberzeiring entsenden.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

zu 14.) Entsendung von 1 Vertreter sowie 1 Ersatzvertreter in die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbandes.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge Bürgermeister Alois Mayer als Vertreter in die neue Tourismuskommission entsenden. Als Ersatz wird Vizebürgermeister DI(FH) Hubert Simbürger nominiert.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

zu 15.) Geschwindigkeitsbeschränkung am „Zechnerbichl" (Dringlichkeitsantrag).

Herr Bürgermeister verliest den Dringlichkeitsantrag der ÖVP/SPÖ Fraktion, betreffend die Geschwindigkeitsbeschränkung am „Zechnerbichl" in St. Johann.

Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Pölstal ersucht das Verkehrsreferat der Bezirkshauptmannschaft Murtal das Teilstück der B114 – Zechnerbichl – hinsichtlich der Gefahrenstellen zu überprüfen und etwaige Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten. Eine mögliche Geschwindigkeitsbeschränkung wird vom Gemeinderat aufgrund der Unübersichtlichkeit des Zechnerbichls als mögliche Maßnahme empfohlen.
Einstimmig angenommen. Offene Abstimmung.

Zu 16.) Allfälliges.

a) Herr Bürgermeister dankt GK Kobald für die Power-Point Präsentation.

b) GK Kobald präsentiert die Pläne für den Radweg Möderbrugg bis Oberzeiring. Die Ausschreibung wird im Winter erfolgen. Die Asphaltierung ist im Frühjahr 2022 vorgesehen.

c) GK Kobald informiert über die vorgesehenen Straßensanierungen. Die KIP Mittel vom Bund sind hierfür bereits eingelangt.

Ende der öffentlichen Sitzung um 20.00 Uhr. 10 Minuten Pause.

Zu 17.) Nicht öffentlich
Zu 18.) Nicht öffentlich
Zu 19.) Nicht öffentlich
Zu 20.) Nicht öffentlich

Der Bürgermeister: Der Schriftführer:

....
(Alois Mayer) (GR Ing. Udo Lerchegger)

Der Schriftführer: Der Schriftführer:

....
(GR Helmut Höflechner) (GR Andreas Cermak)

Die Schriftführerin:

.....
(GRin Mag. Athanasia Toursougas-Reif)